

# Vernehmlassung der Verordnungen zum FIDLEG und FINIG ist beendet

**PwC fasst die wichtigsten Kernelemente  
für Sie zusammen**

Diese von PwC Legal zur Verfügung gestellte Broschüre bietet Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Themengebiete der neuen Finanzdienstleistungs- und Finanzinstitutsverordnung. Sie legt dar, wer von den Neuerungen betroffen sein wird und welche Schritte als Nächstes zu erwarten sind.

# Inhalte

<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>Finanzdienstleistungsverordnung (E-FIDLEV)</b>	<b>5</b>
Allgemeine Bestimmungen	5
Verhaltensregeln	6
Organisation	7
Beraterregister	9
Prospekt für Effekten	10
Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente	11
Anbieten von Finanzinstrumenten	12
Ombudsstellen	13
<b>Finanzinstitutsverordnung (E-FINIV)</b>	<b>14</b>
Allgemeine Bestimmungen	14
Finanzinstitute	15
Aufsicht	17
Schlussbestimmungen	18
<b>Aufsichtsorganisationsverordnung (E-AOV)</b>	<b>19</b>
<b>Kontakte</b>	<b>22</b>





## Einleitung

Am 15. Juni 2018 hat das Parlament das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) verabschiedet. Das FIDLEG regelt die Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie das Anbieten von Finanzinstrumenten und erleichtert Kunden die Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche gegenüber Finanzdienstleistern. Demgegenüber werden mit dem FINIG Aufsichtsregeln für Finanzinstitute eingeführt.

Mit Datum vom 6. Februar 2019 wurden die Vernehmlassungen über den Entwurf der Finanzdienstleistungsverordnung (E-FIDLEV) und der Finanzinstitutsverordnung (E-FINIV), welche die Ausführungsbestimmungen zum FIDLEG und FINIG enthalten, abgeschlossen. Die beiden Verordnungen sollen zusammen mit dem FIDLEG/FINIG auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Die beiden neuen Gesetze und zugehörigen Verordnungen werden grundlegende Veränderungen für in der Schweiz tätige Finanzdienstleister mit sich bringen. Obwohl die Vernehmlassung noch Änderungen zur Folge haben kann, lassen die Verordnungsentwürfe die generelle Stossrichtung des Bundesrates erkennen. PwC hält aus diesem Grund in der vorliegenden Broschüre fest, welche Finanzinstitute mit welchen wichtigen Neuerungen zu rechnen haben. Die Angaben sind informativer Natur und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
AO	Aufsichtsorganisation
Art.	Artikel
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934
BEHG	Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995
BEHV	Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel vom 2. Dezember 1996
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
d.h.	das heisst
DUFI	Direkt (der FINMA) unterstellter Finanzintermediär
E-AOV	Entwurf zur Verordnung über die Aufsichtsorganisationen in der Finanzmarktaufsicht
E-FIDLEV	Entwurf zur Finanzdienstleistungsverordnung
E-FINIV	Entwurf zur Finanzinstitutsverordnung
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
f. / ff.	und folgende(r)/und folgende
FIDLEG	Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 22. Juni 2007
FINIG	Bundesgesetz über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018
ggf.	gegebenenfalls
GwG	Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997
GwV	Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 11. November 2015
i.V.m.	in Verbindung mit
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006
KKV	Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006
KKV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014
lit.	litera
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911
SRO	Selbstregulierungsorganisation
VAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2004
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968
WKSI	Well-known Seasoned Investor
z.B.	zum Beispiel

# Finanzdienstleistungsverordnung (E-FIDLEV)

## Allgemeine Bestimmungen

### Kundensegmentierung

- **Zuweisung zu einem Segment:** Art. 4 FIDLEG unterscheidet zwischen Privatkunden, professionellen Kunden und institutionellen Kunden. In Art. 4 E-FIDLEV wird konkretisiert, dass die Zuweisung eines Kunden zu einem Segment immer für die gesamte Kundenbeziehung zum Finanzdienstleister gilt. Sofern an einem Konto oder Vermögenswert mehrere Kunden berechtigt sind, werden sie gemeinsam einem Kundensegment zugewiesen; dabei ist stets das «schwächste Glied» der Kette massgebend.
- **Zuweisung des Bevollmächtigten:** Hat ein Kunde einen Bevollmächtigten eingesetzt, so kann er gemäss Art. 4 Abs. 4 E-FIDLEV verlangen, dass sich die Segmentzuweisung nach den Kenntnissen und Erfahrungen des Bevollmächtigten richtet. Es handelt sich um eine vom Opting-in oder -out unabhängige Regelung. Zur Beweissicherung hat diese Erklärung in nachweisbarer Form (d.h. Textform) zu erfolgen.

→ **Anwendbar auf alle Finanzdienstleister**

### Opting-out

- **Anrechenbares Vermögen beim Opting-out:** Gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG können vermögende Privatkunden durch Opting-out erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen. Als vermögend gilt, wer:
  - über ein Vermögen von mindestens CHF 500'000 verfügt und aufgrund der persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung oder aufgrund einer vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor über die Kenntnisse verfügt, die notwendig sind, um die Risiken der Anlagen zu verstehen; oder
  - über ein Vermögen von mindestens CHF 2 Millionen verfügt.

Art. 5 Abs. 2 E-FIDLEV konkretisiert, dass weder direkte Anlagen in Immobilien noch Ansprüche aus Sozialversicherungen oder Guthaben der beruflichen Vorsorge dem massgebenden Vermögen angerechnet werden können.

- **Mehrere Beteiligte:** Art. 5 Abs. 3 E-FIDLEV verlangt, dass das Opting-out gemeinsam erklärt werden muss, wenn mehrere Personen gemeinsam am Vermögen beteiligt sind. Es genügt jedoch, wenn mindestens eine der beteiligten Personen über die gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a FIDLEG erforderlichen Fachkenntnisse (d.h. über das Verständnis für die Risiken der Anlagen) verfügt, sofern sie allein über das Vermögen verfügen kann.

→ **Anwendbar auf alle Finanzdienstleister**

## Verhaltensregeln

### Informationspflichten des Finanzdienstleisters

- **Information über den Finanzdienstleister:** Art. 8 Abs. 1 FIDLEG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 E-FIDLEV statuiert, dass der Finanzdienstleister seine Kunden vor Erbringung der Dienstleistung über seinen Namen, seine Adresse und weitere für die Kontaktaufnahme notwendige Angaben informiert. Er informiert zudem darüber, ob er beaufsichtigt ist. Ist dies der Fall, gibt er gemäss Art. 6 Abs. 2 E-FIDLEV den Namen und die Adresse der beaufsichtigenden Behörde sowie die Art der Bewilligung an. Vermögensverwalter informieren zudem gemäss Art. 6 Abs. 3 E-FIDLEV über den Namen und die Adresse ihrer Aufsichtsorganisation.
- **Information über die Finanzdienstleistung:** Der Finanzdienstleister muss gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 E-FIDLEV über die Wesensmerkmale und Funktionsweisen der Dienstleistung sowie über die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten informieren. Er stellt insbesondere klar, ob die erbrachte Dienstleistung rein transaktionsbezogen oder portfoliobezogen ist oder ob es sich dabei um eine Vermögensverwaltung handelt. Mit steigender Intensität der Finanzdienstleistung und des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Finanzdienstleister und dem Kunden nehmen auch die Informationspflichten zu. So muss bei Execution-only-Kunden lediglich über die allgemeinen mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken aufgeklärt werden; bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung liegen regelmässig zusätzliche Aufklärungs- und allenfalls Beratungspflichten vor, insbesondere wenn der Finanzdienstleister über die persönlichen Kenntnisse und Verhältnisse des Kunden informiert ist.
- **Information über die Risiken des Finanzinstruments:** Der Finanzdienstleister informiert gemäss Art. 7 Abs. 3 E-FIDLEV über die Wesensmerkmale und die Funktionsweise des Finanzinstruments sowie dessen Verlustrisiken und allfällige Verpflichtungen für den Kunden. Sofern diese Angaben in einem Basisinformationsblatt oder ggf. in einem Prospekt enthalten sind, kann die Information durch Zurverfügungstellung des entsprechenden Dokuments erfolgen. Wird ein Prospekt abgegeben, ist sicherzustellen, dass dieser von den Kunden auch verstanden werden kann.
- **Information über die Kosten:** Art. 8 E-FIDLEV präzisiert Art. 8 Abs. 2 lit. a FIDLEG dahingehend, dass die Information über die einmaligen und laufenden Kosten vor der Dienstleistungserbringung zu erfolgen hat. Einmalige Kosten sind unter anderem einmalige Depotgebühren, Kündigungsgebühren, Produktkosten bei Erwerb eines Finanzinstruments und Transaktionskosten. Laufende Kosten sind insbesondere Verwaltungsgebühren, Beratungshonorare oder wiederkehrende Depotgebühren. Die Kosten sind so präzise wie möglich anzugeben. Allenfalls können Gebührentarife oder Honorartabellen als Hilfsmittel beigezogen werden; Schätzungen von anfallenden Kosten sind nachvollziehbar darzulegen.
- **Information über wirtschaftliche Bindungen:** Art. 9 E-FIDLEV kodifiziert in Ausführung zu Art. 8 Abs. 2 lit. b FIDLEG, dass der Finanzdienstleister über wirtschaftliche Bindungen dann informieren muss, wenn sie im Zusammenhang mit der Finanzdienstleistung zu einem Interessenkonflikt führen können. Angaben zum in den Interessenkonflikt involvierten Unternehmen müssen nur gemacht werden, soweit es für das Verständnis des Interessenkonflikts notwendig ist. Der Kunde ist vom Finanzdienstleister insbesondere darüber zu informieren, ob er nur eigene oder auch fremde Finanzinstrumente berücksichtigt. Eigene Finanzinstrumente sind solche, die von Unternehmen emittiert oder angeboten werden und die in enger Verbindung zum Finanzdienstleister stehen. Eine enge Verbindung liegt unter anderem vor, wenn es sich um Private-Label-Produkte handelt, wo der Vermögensverwalter die Vermögenswerte einer kollektiven Kapitalanlage berät oder verwaltet.

→ **Anwendbar auf alle Finanzdienstleister**

### Eignungsprüfung

- **Inhalt der Eignungsprüfung:** Eine Eignungsprüfung ist gemäss Art. 12 FIDLEG vorzunehmen, wenn die Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios oder die Vermögensverwaltung erbracht wird. Art. 17 E-FIDLEV präzisiert, welche Kriterien zur Feststellung der finanziellen Verhältnisse des Kunden zu berücksichtigen sind, nämlich die Herkunft und Höhe seines regelmässigen Einkommens, sein Vermögen sowie seine aktuellen und zukünftigen Verpflichtungen. Zudem sind auch weitere Umstände zu berücksichtigen, die sich auf die Einkünfte des Kunden auswirken könnten, etwa seine familiäre Situation. Es wird ebenfalls konkretisiert, welche Kriterien für die Erhebung der Anlageziele berücksichtigt werden müssen. Namentlich sind dies der Zweck und der Zeithorizont der Anlage, die Risikofähigkeit und -bereitschaft des Kunden sowie allfällige Anlagebeschränkungen. Es ist insbesondere abzuklären, ob und inwiefern der Kunde die Risiken versteht bzw. ob seine Risikowahrnehmung verzerrt ist.
- **Angaben des Kunden:** Der Finanzdienstleister darf sich gemäss Art. 17 Abs. 3 E-FIDLEV bei der Eignungsprüfung auf die Angaben des Kunden verlassen, ausser es bestehen Anhaltspunkte, die darauf hinweisen, dass sie nicht den Tatsachen entsprechen.

→ **Anwendbar auf Finanzdienstleister, die Anlageberatung oder Vermögensverwaltung erbringen**

## Dokumentation und Rechenschaft

- **Formerfordernisse:** Die Dokumentation gemäss Art. 15 FIDLEG i.V.m. Art. 18 E-FIDLEV darf standardisiert erfolgen, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, d.h. wenn dem Kunden innert dreier Arbeitstage Rechenschaft über die erbrachten Dienstleistungen abgelegt werden kann. Die Dokumentation und Rechenschaftsablage erfolgt gemäss Art. 16 Abs. 1 FIDLEG und Art. 19 Abs. 2 lit. b E-FIDLEV auf Anfrage des Kunden. Auch die Rechenschaftsablage kann standardisiert erfolgen; denkbar ist, dass der Kunde die Informationen direkt online einsehen kann.

→ **Anwendbar auf alle Finanzdienstleister**

## Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen

- **Abwicklung von Kundenaufträgen:** Art. 20 Abs. 2 E-FIDLEV konkretisiert die in Art. 17 Abs. 1 FIDLEG statuierten Prinzipien von Treu und Glauben und Gleichbehandlung bei der Abwicklung von Kundenaufträgen. Es soll sichergestellt werden, dass die Ausführung von Kundenaufträgen im bestmöglichen Interesse des Kunden erfolgt. Die Abwicklung oder Weiterleitung hat unverzüglich stattzufinden; diese Vorgaben sind erfüllt, wenn Kundenaufträge unter Berücksichtigung der Gesamtumstände ohne ungerechtfertigten Verzug behandelt werden. Dazu muss der Finanzdienstleister gemäss Art. 20 Abs. 1 E FIDLEV über die erforderlichen Systeme verfügen. Vermögensverwalter sind regelmässig nur eingeschränkt Adressaten dieser Bestimmung, da sie selber keine technischen Systeme zur Ausführung von Kundenaufträgen betreiben.
- **Best Execution:** Um den besten Ausführungsplatz für einen Kundenauftrag festzustellen, entwickelt der Finanzdienstleister gemäss Art. 21 Abs. 1 E-FIDLEV Kriterien für dessen Auswahl; berücksichtigt werden sollen etwa der Kurs, die Kosten, die Schnelligkeit sowie die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung. Vermögensverwalter nehmen ihre Pflicht bezüglich der Best Execution wahr, indem sie etwa die geeignetsten Depotbanken und Broker empfehlen.

→ **Anwendbar auf alle Finanzdienstleister; auf Vermögensverwalter nur eingeschränkt**

## Organisation

### Organisatorische Massnahmen

- **Vorrang von Spezialgesetzen:** Grundsätzlich haben alle Finanzdienstleister die organisatorischen Bestimmungen des FIDLEG zu erfüllen; unterstehen sie aber bereits einem Spezialgesetz, insbesondere dem FINIG oder dem BankG, kodifiziert Art. 23 Abs. 1 E-FIDLEV dessen Vorrang. Die Anforderungen an die Organisation des Finanzdienstleisters sind gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. a E-FIDLEV immer an dessen Rechtsform, Grösse, Komplexität und an dessen Dienstleistungsangebot anzupassen.
- **Interne Organisation:** Die E-FIDLEV konkretisiert in den Artikeln 23 ff. die Vorgaben von Art. 21 ff. FIDLEG zur internen Organisation der Finanzdienstleister, lässt ihnen aber ein weites Ermessen bei der Anwendung der Organisationsvorschriften. Die Organisation des Finanzdienstleisters muss im Grundsatz so ausgelegt sein, dass die Bestimmungen des FIDLEG erfüllt werden können. Dazu gehören namentlich die Definition interner Prozesse für die Dienstleistungserbringung sowie die sorgfältige Auswahl und Schulung des Personals. Zudem soll das Vergütungssystem keine Anreize zur Missachtung gesetzlicher Vorschriften oder zur Schädigung von Kunden schaffen.

→ **Anwendbar auf alle Finanzdienstleister, sofern sie nicht bereits einem Spezialgesetz unterstehen**

## Interessenkonflikte

- **Definition eines Interessenkonflikts:** Art. 24 E-FIDLEV listet zur Konkretisierung von Art. 25 FIDLEG Fälle auf, in denen typischerweise Interessenkonflikte auftreten können. Dazu gehören etwa Sachverhalte, in denen der Finanzdienstleister zulasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielt oder in denen er die Interessen bestimmter Kunden vor die Interessen anderer Kunden stellt. Interessenkonflikte können auch im Verhältnis mit dem Finanzdienstleister verbundenen Unternehmen entstehen.
- **Umgang mit Interessenkonflikten:** Art. 25, 26 und 28 E-FIDLEV zeigen eine Vorgehensweise auf, die beim Umgang mit Interessenkonflikten die folgenden drei Schritte vorsieht:
  1. **Erkennen:** Interessenkonflikte müssen gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. a E-FIDLEV erkannt werden können. Zu diesem Zweck muss der Finanzdienstleister seiner Grösse, Komplexität und Rechtsform angepasste organisatorische Vorkehrungen treffen. Der Finanzdienstleister erkennt, ob es für die Mitarbeitenden Anreize gibt, Interessen von Kunden zu vernachlässigen oder hinter die eigenen Interessen zu stellen. Dafür sind immer die Umstände im Einzelfall massgebend.
  2. **Vermeiden:** Interessenkonflikte sind sodann so weit wie möglich zu vermeiden, was in Art. 25 Abs. 1 lit. b-g E-FIDLEV statuiert wird. Der Finanzdienstleister ergreift die notwendigen Massnahmen, etwa die Einschränkung des Informationsaustausches, die Funktionentrennung und die angemessene Vergütungspolitik. Dazu werden interne Weisungen erlassen, deren Umfang sich nach der Grösse und Art der Geschäftstätigkeit des Finanzdienstleisters richten. Ein kleiner unabhängiger Vermögensverwalter muss unter Umständen keine solchen Vorkehrungen treffen.
  3. **Offenlegen:** Kann ein Interessenkonflikt nicht beseitigt werden, muss er dem Kunden gemäss Art. 25 Abs. 2 FIDLEG i.V.m. Art. 26 E-FIDLEV offengelegt werden. Der Kunde muss in Kenntnis des Interessenkonflikts entscheiden können, ob er den Vertrag mit dem Finanzdienstleister eingehen bzw. fortsetzen will.

→ **Anwendbar auf alle Finanzdienstleister**

## Unzulässige Verhaltensweisen

- **Unzulässige Verhaltensweisen:** Art. 25 Abs. 3 FIDLEG legt fest, dass Verhaltensweisen, die per se einen Interessenkonflikt beim Finanzdienstleister bedeuten, in jedem Fall unzulässig sind. Art. 27 E-FIDLEV führt aus, dass diese Bestimmung das Churning (Spesenshinderei), Front-, Parallel- und After-Running (Vorlaufen, Mitlaufen und Nachlaufen zu Kundengeschäften) sowie Kursschnitte erfasst.

→ **Anwendbar auf alle Finanzdienstleister**

## Entschädigung durch Dritte

- **Vermögenswerte Vorteile (Retrozessionen):** Art. 26 FIDLEG statuiert, dass Entschädigungen von Dritten dem Kunden entweder weiterzugeben oder offenzulegen sind. Art. 29 E-FIDLEV führt weiter aus, dass alle vermögenswerten Vorteile, die nicht weitergegeben werden können, offengelegt werden müssen. Zu denken ist insbesondere an nicht-monetäre Entschädigungen, die dem Finanzdienstleister im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung von Dritten zufließen, etwa Zugang zu Markt- und Finanzanalysen oder Plattformen.

→ **Anwendbar auf alle Finanzdienstleister**

## Mitarbeitergeschäfte

- **Mitarbeitergeschäfte:** Art. 27 Abs. 1 FIDLEG verlangt, dass Finanzdienstleister Massnahmen zur Verhinderung der missbräuchlichen Ausnutzung von Insiderinformationen vorsehen. Art. 30 E-FIDLEV definiert, für wen solche Massnahmen gelten sollen, nämlich für alle für den Finanzdienstleister tätigen Personen, denen eine Ausnutzung solcher Insiderinformationen möglich ist. Zudem werden auch den Mitarbeitern nahestehende Personen erfasst, damit keine Umgehungsgeschäfte getätigt werden können.

→ **Anwendbar auf alle Finanzdienstleister, alle Mitarbeitenden inklusive Oberleitungs- und Geschäftsleitungsorgan, unbeschränkt haftende Teilhaber und Personen in vergleichbaren Funktionen sowie nahestehende Personen**

## Beraterregister

### Registrierungspflicht

- **Ausnahme von der Registrierungspflicht:** Art. 28 Abs. 1 FIDLEG verlangt die Eintragung in ein Beraterregister von Kundenberatern inländischer Finanzdienstleister, die nicht der prudenziellen Aufsicht nach Art. 3 FINMAG unterstehen, und von Kundenberatern ausländischer Finanzdienstleister, die in der Schweiz tätig sind. Art. 31 E-FIDLEV gewährt eine Ausnahme von der Registrierungspflicht, wenn ein Berater eines im Ausland prudenziell beaufsichtigten Finanzdienstleisters im Rahmen der konsolidierten Aufsicht der FINMA untersteht und seine Dienstleistung nur professionellen und institutionellen Kunden anbietet.
- **Anwendbar auf nicht nach Art. 3 FINMAG beaufsichtigte inländische Finanzdienstleister und Berater im Dienst von ausländischen Finanzdienstleistern**

### Berufshaftpflichtversicherung und gleichwertige finanzielle Sicherheit

- **Sorgfaltspflichten und Haftpflicht:** Art. 29 Abs. 1 lit. b FIDLEG nennt den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung als Voraussetzung für die Eintragung in das Beraterregister. Art. 32 E-FIDLEV enthält die konkretisierenden Bestimmungen zur Berufshaftpflichtversicherung (Deckungssumme, Kündigungsfrist etc.). Die für die Haftpflicht massgebenden Sorgfaltspflichten finden sich namentlich im FIDLEG und in den Bestimmungen zum Auftrag gemäss 394 ff. OR.
- **Deckungsumfang der Berufshaftpflichtversicherung:** Gemäss Art. 32 Abs. 1 E-FIDLEV hat die Berufshaftpflichtversicherung die gesetzliche Haftpflicht abzudecken, also nicht allfällige darüber hinausgehende vertraglich eingegangene Pflichten. Zudem wird keine Versicherungsdeckung verlangt, die über die handelsüblich angebotene hinausgeht. Damit der Schutzzweck der Versicherung erfüllt ist, wird der Selbstbehalt in Art. 32 Abs. 4 E-FIDLEV auf maximal 10% limitiert und in Abs. 5 eine Nachhaftung während eines Jahres nach Ablauf der Versicherung vorgeschrieben.
- **Gleichwertige finanzielle Sicherheit:** Art. 33 Abs. 1 E-FIDLEV sieht in Ergänzung zu Art. 29 Abs. 1 lit. b FIDLEG vor, dass eine gleichwertige finanzielle Sicherheit mit Zustimmung der Registrierungsstelle erbracht werden kann. Sie muss bei einer Bank hinterlegt werden und im Minimum die Höhe der Berufshaftpflichtversicherungssumme erreichen. Die Registrierungsstelle sorgt wenn nötig dafür, dass die Sicherheit entsprechend ihrem Zweck verwendet wird.
- **Anwendbar auf Kundenberater, die sich in ein Beraterregister eintragen lassen müssen, bzw. Finanzdienstleister, die solche beschäftigen**

### Registrierungsstelle

- **Zulassungserteilung:** Art. 31 Abs. 1 FIDLEG hält fest, dass die Registrierungsstelle vor Aufnahme der Tätigkeit eine Zulassung der FINMA benötigt; die Einzelheiten sind in Art. 34 E-FIDLEV geregelt. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Anforderungen an die Organisation und Gewähr gemäss FIDLEG und E FIDLEV erfüllt sind und sichergestellt ist, dass sie dauerhaft eingehalten werden können.
- **Tätigkeitsbericht der Registrierungsstelle:** Die Registrierungsstelle reicht der FINMA jährlich einen Tätigkeitsbericht ein. Art. 35 Abs. 1 E-FIDLEV sieht vor, dass dieser sich insbesondere zur Koordination mit weiteren Registrierungsstellen zu äussern hat. Daneben wird vor allem die fortlaufende Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen thematisiert. So soll die einheitliche Rechtsanwendung durch die Registrierungsstellen sichergestellt werden. Spezifische Änderungen sind der FINMA gemäss Art. 35 Abs. 2 E-FIDLEV vorgängig anzuzeigen; sie muss diese aber nicht bewilligen, sondern lediglich zur Kenntnis nehmen.
- **Auslagerung von Aufgaben:** Gemäss Art. 38 Abs. 1 E-FIDLEV darf die Registrierungsstelle lediglich untergeordnete Tätigkeiten an Dritte auslagern; dabei ist beispielsweise an die IT-Wartung zu denken. Bei ihrer Hauptaufgabe, der Führung des Registers, handelt es sich um eine durch Private ausgeübte öffentlich-rechtliche Aufgabe, welche nicht ausgelagert werden darf.
- **Aufsicht durch die FINMA:** Die FINMA übt keine laufende Aufsicht aus, kann aber jederzeit die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen prüfen. Ihr stehen die Aufsichtsmaßnahmen gemäss FINMAG zur Verfügung.
- **Anwendbar auf (angehende) Registrierungsstellen**

## Prospekt für Effekten

### Allgemeines und Anforderungen

- **Berechnung der Schwellenwerte:** Art. 36 Abs. 1 FIDLEG legt Schwellenwerte fest für Fälle, in denen kein Prospekt veröffentlicht werden muss. So muss kein Prospekt veröffentlicht werden, wenn das öffentliche Angebot von einer der folgenden Ausnahmen erfasst wird:
    - Es richtet sich nur an Anleger, die als professionelle Kunden gelten;
    - es richtet sich an weniger als 500 Anleger;
    - es richtet sich an Anleger, die Effekten im Wert von mindestens CHF 100'000 erwerben;
    - es weist eine Mindeststückelung von CHF 100'000 auf;
    - es übersteigt, über einen Zeitraum von 12 Monaten berechnet, einen Gesamtwert von CHF 8 Millionen nicht.Art. 44 E-FIDLEV führt aus, wie diese Schwellenwerte berechnet werden und welche Zeitpunkte für die Berechnung massgebend sind.
  - **Prospektinhalt:** Art. 40 FIDLEG gibt vor, welchen Mindestinhalt ein Prospekt enthalten muss. Die E-FIDLEV präzisiert diese Angaben in Artikel 50, welcher auf die Anhänge 1-5 zur Verordnung verweist; diese können als detaillierte Vorlage zur Erarbeitung eines Prospekts dienen.
  - **Rechnungslegung:** Art. 40 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 FIDLEG sieht vor, dass der Prospekt Angaben zur letzten Halbjahres- oder Jahresrechnung des Emittenten und des Garantie- und Sicherheitengebers enthält. Art. 51 E-FIDLEV legt fest, von wem der angewandte Rechnungslegungsstandard anerkannt sein muss.
  - **Ausnahmen vom Prospektinhalt:** Art. 41 Abs. 2 FIDLEG statuiert, dass die Prüfstelle weitere Ausnahmen vom Prospektinhalt vorsehen kann. In Art. 52 E-FIDLEV wird konkretisiert, dass die Prüfstelle in begründeten Fällen von den Schemata in den Anhängen 1-5 abweichen kann. Zu denken ist insbesondere an neue Produkte oder neu gegründete Unternehmen. Die Prüfstelle verfügt über ein technisches Ermessen bei der Anwendung dieser Bestimmung.
  - **Verweisung:** Art. 53 E-FIDLEV konkretisiert die in Art. 42 FIDLEG festgehaltene Möglichkeit, auf Referenzdokumente zu verweisen. Es ist insbesondere nicht zulässig, auf Dokumente mit einem späteren Erscheinungsdatum zu verweisen oder auf sich dynamisch aktualisierende Dokumente.
- **Anwendbar auf Finanzdienstleister, die ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Effekten machen oder um Zulassung von Effekten zum Handel auf einem Handelsplatz ersuchen**

### Erleichterungen

- **Erleichterungen:** Art. 57 Abs. 1 E-FIDLEV konkretisiert die in Art. 47 FIDLEG vorgesehenen Erleichterungen für Emittenten, die gewisse Schwellenwerte nicht erreichen oder andere Voraussetzungen nicht erfüllen können. Dazu wird im Einzelnen auf die Anhänge 1-5 verwiesen, wo die zulässigen Erleichterungen gekennzeichnet sind. Der Begriff «Erleichterungen» soll deutlich machen, dass keine eigentlichen Ausnahmen vorgesehen sind.
  - **Erleichterungen für WKSIs:** In Art. 57 Abs. 2 E-FIDLEV wird dargelegt, welchen Emittenten gemäss Art. 47 Abs. 2 lit. c FIDLEG Erleichterungen gewährt werden können. Dabei wird eine gesetzliche Umschreibung der sogenannten WKSIs (Well-known Seasoned Issuers) vorgenommen.
- **Anwendbar auf Finanzdienstleister, die der Prospektspflicht grundsätzlich unterliegen würden**

### Kollektive Kapitalanlagen

- **Mindestinhalt des Prospekts:** Art. 48 ff. FIDLEG definieren die speziellen Prospektbestimmungen für kollektive Kapitalanlagen. Art. 48 und 49 FIDLEG halten fest, wer bei den kollektiven Kapitalanlagen für die Erstellung des Prospekts zuständig ist. Art. 58 Abs. 1 E-FIDLEV weist darauf hin, dass der Mindestinhalt des Prospekts für kollektive Kapitalanlagen im Anhang 6 zur Verordnung definiert wird.
  - **Vorbehalt:** Art. 58 Abs. 2 E-FIDLEV statuiert, dass spezialrechtliche produktspezifische Anforderungen vorbehalten sind; zu denken ist insbesondere an Bestimmungen des KAG, der KKV und der KKV-FINMA.
- **Anwendbar auf Finanzdienstleister, die neben dem FIDLEG auch dem KAG unterstehen**

## Prüfung und Nachträge

- **Vollständigkeitsprüfung:** Die in Art. 51 Abs. 1 FIDLEG vorgesehene Vollständigkeitsprüfung wird in Art. 59 E-FIDLEV präzisiert. Sie hat sich auf die Prüfung der formellen Vollständigkeit zu beschränken, stellt also fest, ob die Punkte gemäss den Anhängen zur E-FIDLEV adressiert werden. Die Prüfstelle hat insbesondere nicht darüber zu entscheiden, ob eine Prüfpflicht besteht oder nicht.
- **Nachtragspflicht:** Die Nachtragspflicht gemäss Art. 56 FIDLEG i.V.m. Art. 63 E-FIDLEV wird ausgelöst, wenn eine neu eingetretene oder neu festgestellte Tatsache, welche gewisse Voraussetzungen erfüllt, vorliegt. Dabei können einige Parallelen zu den Bekanntgabepflichten an Handelsplätzen, zum Beispiel den Ad-hoc Meldepflichten, gezogen werden.
- **Fristen der Prüfstelle:** Gemäss Art. 53 Abs. 1 FIDLEG ist das VwVG auf das Verfahren der Prüfstelle anwendbar. Auf den Fristenstillstand gemäss Art. 22a VwVG kann die Prüfstelle gemäss Erläuterungsbericht einseitig verzichten; sie hat den Verzicht auf geeignete Weise bekanntzugeben.
- **Gebühren:** Die E-FIDLEV setzt den Auftrag zur Regelung der Gebühren gemäss Art. 57 FIDLEG in Art. 78 f. um. Anhang 8 spezifiziert Spannweiten für die Kosten verschiedener Verfügungen der Prüfstellen.

→ **Anwendbar auf der Prospektpflicht unterliegende Finanzdienstleister und auf Prüfstellen**

## Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente

### Basisinformationsblatt

- **Entstehung der Pflicht:** Art. 80 E-FIDLEV konkretisiert Art. 58 Abs. 1 FIDLEG dahingehend, dass die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts entsteht, sobald ein Finanzinstrument Privatkunden in der Schweiz angeboten wird.
- **Ersteller:** Ersteller des Basisinformationsblatts ist grundsätzlich die Person, welche das Finanzinstrument produziert oder herstellt und somit seine Funktionsweisen und Eigenschaften am besten kennt. Gemäss Art. 84 E-FIDLEV kann die Pflicht an qualifizierte Dritte übertragen werden.
- **Ausnahmen und gleichwertige Dokumente:** Von der Pflicht ausgenommen sind gemäss Art. 59 Abs. 1 FIDLEG Effekten in Form von Aktien und Aktien gleichzustellende Effekten, die Beteiligungsrechte verleihen (z.B. Partizipations- und Genussscheine oder Forderungspapiere ohne derivativen Charakter). Art. 86 E-FIDLEV spezifiziert weitere Finanzinstrumente, welche den genannten Effekten gleichzustellen sind. Art. 87 E-FIDLEV verweist zur Präzisierung von Art. 59 Abs. 2 FIDLEG auf den Anhang 14, welcher ausführt, welche Dokumente nach ausländischem Recht als dem Basisinformationsblatt gleichwertig gelten.
- **Inhalt:** Die Anhänge 9-13 der E-FIDLEV legen ausführlich dar, welchen Inhalt das Basisinformationsblatt haben soll, und konkretisieren so den Art. 60 FIDLEG in Verbindung mit Art. 88 E-FIDLEV. Gemäss Art. 91 Abs. 1 E-FIDLEV sind die Angaben zum Finanzinstrument regelmässig, mindestens aber einmal jährlich zu überprüfen.

→ **Anwendbar auf Finanzdienstleister, die ein Finanzinstrument Privatkunden in der Schweiz anbieten wollen**

## Anbieten von Finanzinstrumenten

### Veröffentlichung des Prospekts

- **Elektronische Veröffentlichung von Prospekten:** Die elektronische Veröffentlichung eines Prospekts ist in Art. 64 Abs. 3 lit. c FIDLEG vorgesehen. Art. 92 Abs. 2 E-FIDLEV konkretisiert, welche Angaben für Verweise auf weitere Dokumente erforderlich sind. Bei der Angabe der Website ist es ausreichend, die Haupt-URL anzugeben; deep Links sind nicht nötig. Wichtig ist, dass die Anleger die Angaben leicht finden können.
- **Veröffentlichung von Prospekten bei kollektiven Kapitalanlagen:** Prospekte kollektiver Kapitalanlagen sind stets in einem einzigen Dokument zu verfassen. Ansonsten gelten die Bestimmungen des FIDLEG und der E-FIDLEV weitgehend sinngemäss.

→ **Anwendbar auf Finanzdienstleister, die Prospekte veröffentlichen**

### Werbung

- **Werbegriff:** Art. 95 Abs. 1 E-FIDLEV definiert den mit Art. 68 FIDLEG neu ins Schweizer Prospektrecht eingeführten Werbegriff: Jede an Anleger gerichtete Kommunikation, deren Inhalt dazu dient, auf bestimmte Finanzinstrumente aufmerksam zu machen, gilt demnach als Werbung. Art. 95 Abs. 2 E-FIDLEV listet auf, welche Kommunikationen für sich alleine nicht als Werbung gelten, etwa Kurspublikationen oder Berichte der Fachpresse. Sponsored Publications und Ähnliches können nach Massgabe der Umstände im Einzelfall als Werbung qualifizieren. Werbung ist mit einem Hinweis als solche zu kennzeichnen.
- **Unzulässige Werbung:** Art. 95 Abs. 3 E-FIDLEV stellt klar, dass keine Werbung an Kunden erfolgen darf, an die das Finanzinstrument nicht verkauft werden darf, etwa weil die dafür erforderliche Genehmigung fehlt. Angebotsunterlagen und Werbung für Finanzinstrumente dürfen also nur denjenigen Kunden zugänglich gemacht werden, die das Produkt auch erwerben dürfen. Bei Angeboten im Internet kann eine Zugangsbeschränkung mittels Disclaimer erfolgen.

→ **Anwendbar auf Finanzdienstleister, die für Finanzinstrumente werben**

### Strukturierte Produkte

- **Anbieten von strukturierten Produkten:** Art. 96 Abs. 3 E-FIDLEV hält fest, welche Sicherheiten den Anforderungen von Art. 70 Abs. 1 FIDLEG genügen. Die Ausgabe strukturierter Produkte muss demnach durch eine rechtlich durchsetzbare Zusicherung eines beaufsichtigten Finanzintermediärs oder durch die Bereitstellung einer rechtlich durchsetzbaren dinglichen Sicherheit gesichert werden. Die dingliche Sicherheit muss also nicht in der Schweiz gelegen sein, sondern lediglich am Ort der gelegenen Sicherheit rechtlich durchsetzbar sein.
- **Sicherheiten bei strukturierten Produkten:** Art. 96 Abs. 3 E-FIDLEV statuiert, dass eine gleichwertige Sicherheit für ein strukturiertes Produkt gemäss Art. 70 Abs. 1 FIDLEG rechtlich durchsetzbar sein muss. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Sicherheit auch in der Schweiz gelegen ist, solange sie rechtlich durchsetzbar ist.

→ **Anwendbar auf Finanzdienstleister, die strukturierte Produkte anbieten**

### Herausgabe von Dokumenten

- **Kundendossier:** Die Herausgabepflicht gemäss Art. 72 Abs. 1 FIDLEG umfasst das Kundendossier, erstreckt sich also nicht auf rein interne Dokumente. Die Herausgabe erfolgt gemäss Art. 97 Abs. 1 E-FIDLEV auf einem dauerhaften Datenträger.

→ **Anwendbar auf alle Finanzdienstleister**

## Ombudsstellen

### Verfahren

- **Zuständigkeit:** Art. 98 E-FIDLEV besagt, dass diejenige Ombudsstelle das Verfahren zu erledigen hat, an welche der Finanzdienstleister angeschlossen ist. Sind mehrere Ombudsstellen betroffen, ist davon auszugehen, dass sie sich über die Zuständigkeit einigen.
- **Finanzierung:** Art. 99 E-FIDLEV konkretisiert die allgemeine Bestimmung zur finanziellen Beteiligung von Art. 80 FIDLEG. Die Ombudsstellen oder eine bezeichnete Branchenorganisation erheben kostendeckende Beiträge von den Finanzdienstleistern. Die zu deckenden Kosten beinhalten unter anderem diejenigen für Personal und Infrastruktur sowie den Aufwand für die Geschäftsführung und die Bildung von Reserven. Vorgesehen sind ein fixer Grundbeitrag und geschäftsfallbezogene Zusatzbeiträge, womit dem Verursacherprinzip Rechnung getragen werden soll.
- **Rechtsweg bei Nichtaufnahme:** Das Eidgenössische Finanzdepartement kann gemäss Art. 100 Abs. 3 E-FIDLEV eine Ombudsstelle zur Aufnahme eines Finanzdienstleisters verpflichten, sofern ein einzelner Finanzdienstleister die Anschlussvoraussetzungen keiner anerkannten Ombudsstelle erfüllt und es ihm auch nicht möglich oder zumutbar ist, die für die Erfüllung der Anschlussvoraussetzungen erforderlichen Anpassungen vorzunehmen. Trifft das EFD den Entschluss, dass eine Zuweisung nicht möglich ist, etwa weil der Finanzdienstleister seine Pflichten nicht erfüllt, erlässt es dazu eine anfechtbare Verfügung. Durch dieses Vorgehen wird der Rechtsweg garantiert, denn der Ausschluss von der Ombudsstelle kommt einem faktischen Berufsverbot gleich.

→ **Anwendbar auf alle Finanzdienstleister**

# Finanzinstitutsverordnung (E-FINIV)

## Allgemeine Bestimmungen

### Geltungsbereich

- **Definitionen:** Art. 2 Abs. 1 FINIG definiert, auf welche Institute das FINIG anwendbar ist, nämlich Vermögensverwalter, Trustees, Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen und Wertpapierhäuser. Art. 2 Abs. 2 FINIG hält demgegenüber fest, welche Personen und Institute dem Gesetz nicht unterstellt sind. Die dazu verwendeten Begrifflichkeiten werden in Art. 2 Abs. 2-6 E-FINIV definiert, so etwa die Begriffe der wirtschaftlichen und familiären Verbundenheit und des gesetzlich geregelten Mandates.
- **Wirtschaftliche Verbundenheit:** Als «wirtschaftlich verbunden» gemäss Art. 2 Abs. 2 E-FINIV gelten insbesondere Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften. Werden Finanzdienstleistungen ausschliesslich für wirtschaftlich verbundene Einheiten erbracht, fallen sie nicht unter das FINIG.
- **Familiäre Verbundenheit und Family Offices:** Family Offices sind gemäss Art. 2 Abs. 3 E-FINIV vom Geltungsbereich ausgenommen, sofern keine Fremdverwaltung erfolgt, die Finanzdienstleistung also tatsächlich von einer familiär verbundenen Person gemäss Auflistung erbracht wird. Als familiär verbundene Personen gelten insbesondere auch in auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften lebende Personen sowie Patenkinder. Multi-Family-Offices werden in der Regel nicht von der Ausnahme erfasst sein, da Fremdverwaltung vorliegt.

### Gemeinsame Bestimmungen

- **Ausnahme von der Bewilligungspflicht:** Eine Ausnahme von der Pflicht zur Einholung einer Bewilligung wird gemäss Art. 5 Abs. 3 FINIG für Verwalter von Kollektivvermögen gewährt, wenn sie bereits einer gleichwertigen Aufsicht unterstellt sind. Art. 4 Abs. 2 E-FINIV konkretisiert diesbezüglich, dass dem VAG unterstehende Versicherungsunternehmen von der Pflicht zur Bewilligungseinholung nach FINIG ausgenommen sind.
- **Bewilligungsgesuch:** In Ausführung zur in Art. 5 FINIG statuierten allgemeinen Bewilligungspflicht für die dem FINIG unterstellten Institute legt Art. 4 Abs. 1 E-FINIV dar, welche Angaben und Unterlagen der FINMA mit dem Bewilligungsgesuch einzureichen sind. Es handelt sich dabei um allgemeine Angaben, die in den Bestimmungen zu den verschiedenen Arten von Finanzinstituten jeweils noch ergänzt und präzisiert werden. So müssen etwa in jedem Fall Angaben zur Organisation und zum Risikomanagement, zum Ort der Leitung, der Gewähr, dem Mindestkapital und den Eigenmitteln gemacht werden.
- **Änderungen von wesentlicher Bedeutung:** Art. 8 Abs. 2 FINIG sieht vor, dass für Änderungen wesentlicher Bedeutung vorgängig die Bewilligung der FINMA einzuholen ist. Art. 5 E-FINIV präzisiert, welche Änderungen im Besonderen wesentliche Bedeutung haben. Dazu gehören unter anderem die Änderung der Organisations- und Gesellschafterdokumente, Wechsel der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen, Änderungen beim Mindestkapital oder den Eigenmitteln sowie ein Wechsel der Prüfgesellschaft oder Aufsichtsorganisation. Als wesentlich gelten auch Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf und die Gewähr oder die umsichtige und solide Geschäftstätigkeit in Frage zu stellen.
- **Gewähr:** Art. 7 E-FINIV setzt die heutige Praxis um, wonach die FINMA die Gewähr für die mit der Verwaltung und Geschäftsführung des Finanzinstituts betrauten Personen im Einzelfall beurteilt. Fachliche Qualifikationen sind jeweils bei den einzelnen Personen und bei Gremien im Gesamten zu betrachten. Bei den für die Verwaltung verantwortlichen Personen müssen neben den für die Geschäftstätigkeit relevanten Kenntnissen auch die Gebiete Finanz- und Rechnungswesen, Risikomanagement, Controlling und Compliance abgedeckt sein.
- **Übertragung von Aufgaben:** Art. 9 E-FINIV konkretisiert die in Art. 14 FINIG definierten Grundsätze, was die Übertragung von Aufgaben betrifft. Zentral ist dabei, dass das übertragende Finanzinstitut für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich bleibt. Zudem dürfen der Bewilligungsträger bzw. die mit ihm verbundenen Gesellschaften durch die Übertragung von Aufgaben nicht zu leeren Hüllen werden. Bei der Übertragung von Aufgaben ins Ausland muss sichergestellt werden, dass der Datenschutz nach schweizerischem Recht eingehalten wird. Werden Daten eines Vertragspartners ins Ausland weitergeleitet, ist dieser darüber zu informieren. Art. 9 E-FINIV ist auf alle Finanzinstitute anwendbar; die besonderen Bestimmungen zu den verschiedenen Finanzinstituten enthalten jeweils noch präzisere Angaben zum Outsourcing.

## Finanzinstitute

### Vermögensverwalter und Trustees

- **Gewerbmässigkeit und Bewilligungspflicht:** Art. 17 FINIG definiert i.V.m. Art. 11 E-FINIV, wann die Tätigkeit von Vermögensverwaltern und Trustees als gewerbmässig gilt und somit eine Bewilligung erfordert. Dazu muss das betroffene Finanzinstitut einen der folgenden Schwellenwerte erreichen:
  - Bruttoerlös von mindestens CHF 50'000 pro Kalenderjahr;
  - Pro Kalenderjahr mit mehr als 20 Vertragsparteien Geschäftsbeziehungen aufnehmen, die sich nicht auf eine einmalige Tätigkeit beschränken, oder im Kalenderjahr mehr als 20 solche Beziehungen unterhalten;
  - Unbefristete Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte, die zu einem beliebigen Zeitpunkt CHF 5 Millionen überschreiten; oder
  - Transaktionen durchführen, deren Gesamtvolumen CHF 2 Millionen pro Kalenderjahr überschreitet

Art. 11 Abs. 5 E-FINIV bringt einen Vorbehalt zugunsten von Art. 24 Abs. 2 FINIG an. Dies bedeutet, dass auf einen Verwalter von Kollektivvermögen, der aufgrund der De-minimis-Regel in Art. 24 Abs. 2 FINIG lediglich eine Bewilligung als Vermögensverwalter benötigt, die Schwellenwerte von Art. 11 Abs. 1 E-FINIV nicht anwendbar sind.

- **Anspruch auf Unterstellung unter eine Aufsichtsorganisation:** Gemäss Art. 7 Abs. 2 FINIG müssen Vermögensverwalter und Trustees als Bewilligungsvoraussetzung den Nachweis erbringen, dass sie einer Aufsichtsorganisation gemäss Art. 43a FINMAG unterstellt sind. Art. 13 E-FINIV konkretisiert, dass ein Anspruch auf Unterstellung unter eine solche besteht, sofern die aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfüllt sind. Damit sind auch Bestimmungen des GwG und des FIDLEG gemeint, sofern diese auf das betreffende Geschäftsmodell Anwendung finden. Die Aufsichtsorganisation informiert die FINMA, wenn die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben nicht mehr sichergestellt ist. Es liegt in der alleinigen Kompetenz der FINMA, über die Bewilligung, den Bewilligungsentzug oder Enforcement-Massnahmen zu verfügen.
- **Anforderungen an die Organisation:** Art. 15 E-FINIV präzisiert die in Art. 9 FINIG statuierten allgemeinen Vorgaben zur Organisation. Die Anforderungen der Absätze 1 und 2 orientieren sich am Ergebnis: Die Organisation ist so auszugestalten, dass die gesetzlichen Pflichten erfüllt werden können. Zu diesem Zweck muss sie etwa dem Kundenstamm, der Produktpalette, dem Volumen der verwalteten Vermögen und der Anlagestrategie angepasst werden.
- **Oberleitung und Kontrolle:** Ein separates Organ für die Oberleitung und Kontrolle muss gemäss Art. 15 Abs. 5 E-FINIV nur bestimmt werden, wenn der jährliche Bruttoertrag CHF 5 Millionen übersteigt und Art und Umfang der Tätigkeit es erfordern. Bei einem jährlichen Bruttoertrag von CHF 10 Mio. kann gemäss Artikel 19 Absatz 3 FINIV zudem eine von der Geschäftsführung unabhängige interne Revision verlangt werden.
- **Qualifizierte Geschäftsführer:** Gemäss Art. 18 Abs. 1 E-FINIV muss der Geschäftsführer Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren und eine angemessene Ausbildung vorweisen können. Die Fortführung des Geschäftsbetriebes im Todesfall oder bei Verhinderung des qualifizierten Geschäftsführers ist nach Art. 18 Abs. 4 E-FINIV sicherzustellen, indem eine geeignete Person dazu bestimmt wird. Handelt es sich dabei um einen ausserhalb des Unternehmens stehenden Dritten, ist Art. 14 FINIG i.V.m. Art. 9 E-FINIV zur Übertragung von Aufgaben zu beachten.
- **Unabhängigkeit des Risikomanagements/der internen Kontrolle:** Art. 21 Abs. 3 FINIG verlangt, dass diejenigen Personen, welche eine bestimmte Funktion wahrnehmen, diese nicht gleichzeitig im Rahmen des Risikomanagements bzw. der internen Kontrolle überwachen dürfen. Dieser Grundsatz wird in Art. 19 Abs. 2 E-FINIV für Institute mit einer Unternehmensgrösse von höchstens 5 Personen oder einem Bruttoertrag von weniger als CHF 1,5 Millionen und einem Geschäftsmodell ohne erhöhte Risiken relativiert. Erreicht ein Institut die besagten Schwellenwerte nicht, so ist die Unabhängigkeit von Tätigkeit und Kontrollfunktion nicht erforderlich.

## Allgemeine Bestimmungen

### Verwalter von Kollektivvermögen

- **De minimis-Regel:** Art. 24 Abs. 2 FINIG stellt eine De-minimis-Regel für gewisse Verwalter von Kollektivvermögen, die gewerbsmässig Vermögenswerte im Namen und auf Rechnung von kollektiven Kapitalanlagen oder Vorsorgeeinrichtungen verwalten, auf. Solange diese gewisse Schwellenwerte nicht erreichen, werden sie aus aufsichtsrechtlicher Sicht als Vermögensverwalter im Sinne von Art. 17 Abs. 1 FINIG qualifiziert und unterstehen somit den leichteren Bewilligungs- und Aufsichtsanforderungen für Vermögensverwalter und Trustees gemäss Art. 17 ff. FINIG. Art. 27 E-FINIV legt im Detail fest, wie die besagten Schwellenwerte zu berechnen sind.
- **Organisation:** Die Anforderungen an die Organisation der Verwalter von Kollektivvermögen gemäss Art. 9 FINIG werden in Art. 29 f. E-FINIV konkretisiert; dabei wird grösstenteils in die Verordnung übertragen, was bis anhin im Kollektivanlagerecht geregelt war bzw. sich in der FINMA-Praxis etabliert hat. In Art. 29 Abs. 6 und Art. 30 E-FINIV wird festgehalten, dass ein separates Organ für die Oberleitung und Kontrolle zu bilden ist und welchen Anforderungen dieses genügen muss. Kongruent zu Art. 15 Abs. 5 E-FINIV kann die FINMA auch hier Ausnahmen für Institute gewähren, deren jährlicher Bruttoertrag weniger als CHF 5 Millionen beträgt.
- **Risikomanagement und interne Kontrolle:** Art. 9 FINIG betreffend die Organisation wird für die Verwalter von Kollektivvermögen in Art. 33 E-FINIV konkretisiert. Dabei werden weitgehend die Bestimmungen, die bisher in der KKV standen, in die E-FINIV überführt. Die FINMA wird in Art. 33 Abs. 7 E-FINIV dazu ermächtigt, die Einzelheiten zu regeln. Sie darf dabei nicht über den im Gesetz und in der Verordnung vorgesehenen Rahmen hinausgehen.
- **Rechnungslegung:** Art. 39 Abs. 2 E-FINIV sieht vor, dass der Geschäftsbericht und der umfassende Bericht an das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der FINMA einzureichen ist. Dieses neue Erfordernis liegt in Art. 63 Abs. 2 FINIG begründet, wonach eine mehrjährige Prüfperiodizität möglich ist. In diesen Fällen soll sich die FINMA zumindest anhand der besagten Berichte über die Beaufsichtigten informieren können.

### Fondsleitungen

- **Übernahme bisheriger Regelungen:** In Bezug auf die Bestimmungen zu Fondsleitungen in Art. 41 ff. E FINIV werden grösstenteils Bestimmungen des KAG und der KKV sowie die etablierte FINMA-Praxis ins FINIG und in die E-FINIV überführt.
- **Wechsel der Fondsleitung:** Art. 56 E-FINIV führt Art. 39 FINIG dahingehend aus, dass Art. 27 KAG zur Änderung des Fondsvertrags als sinngemäss auf die Situation des Wechsels der Fondsleitung anwendbar erklärt wird. Fusionen zweier Fondsleitungen und fusionsähnliche Tatbestände gelten gemäss der bisherigen Praxis nicht als Fondsleitungswechsel.

### Wertpapierhäuser

- **Übernahme bisheriger Regelungen:** Die Bestimmungen zu den Wertpapierhäusern in Art. 57 ff. E-FINIV werden grösstenteils aus der BEHV übernommen und der neuen Terminologie angepasst, wonach Effekthändler neu als Wertpapierhäuser bezeichnet werden.
- **Interne Revision und Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle:** Art. 61 Abs. 4 E-FINIV sieht vor, dass Kundenhändler und Market-Maker eine von der Geschäftsführung unabhängige interne Revision einrichten. Die interne Revision ist folglich dem Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle direkt zu unterstellen, was wiederum bedingt, dass ein solches Organ eingerichtet wird. Dies gilt nicht für Eigenhändler.

## Zweigniederlassungen

- **«Upgrading» nicht mehr möglich:** Art. 70 Abs. 1 lit. a E-FINIV hält fest, dass das ausländische Finanzinstitut, welches eine Bewilligung in der Schweiz beantragt, über eine mindestens gleichwertige Bewilligung und Aufsicht im Ausland verfügen muss. Somit ist es zum Beispiel nicht mehr möglich, dass die ausländische Gesellschaft die Vermögensverwaltung betreibt, die Schweizer Zweigniederlassung aber die – strengeren Vorschriften unterliegende – Vermögensverwaltung für Kollektivanlagen. Die parallele Ausübung derselben Tätigkeit durch die ausländische Gesellschaft und deren Schweizer Zweigniederlassung ist hingegen möglich, ebenso ein «Downgrading».
- **Einhaltung der Bestimmungen des FIDLEG:** Art. 70 Abs. 2 E-FINIV sieht vor, dass Zweigniederlassungen die Bestimmungen des FIDLEG oder gleichwertige ausländische Standards einhalten, wenn sie Finanzdienstleistungen erbringen.
- **Eintragung ins Handelsregister:** Das ausländische Finanzinstitut darf gemäss Art. 70 Abs. 3 E-FINIV die Zweigniederlassung erst zur Eintragung ins Handelsregister anmelden, wenn die FINMA die Bewilligung zur Errichtung erteilt hat.

## Vertretungen

- **«Einhaltung der Bestimmungen des FIDLEG:** Gemäss Art. 75 lit. a E-FINIV müssen Vertretungen ausländischer Finanzinstitute das FIDLEG oder gleichwertige ausländische Standards einhalten, wenn sie Finanzdienstleistungen erbringen.

## Aufsicht

### Vermögensverwalter und Trustees

- **Laufende Aufsicht:** Art. 61 Abs. 2 FINIG bestimmt die Aufsichtsorganisationen dazu, die laufende Aufsicht über die Vermögensverwalter und Trustees auszuüben. Art. 77 E-FINIV führt aus, was die AO im Rahmen der laufenden Aufsicht zu prüfen haben, nämlich insbesondere, ob die Anforderungen des FINIG und FIDLEG eingehalten werden und ob die Sorgfaltspflichten nach dem GwG erfüllt sind. Die FINMA macht den Aufsichtsorganisationen Vorgaben über die Prüfung; Ziel dabei ist, dass alle Vermögensverwalter und Trustees nach den gleichen Grundsätzen geprüft und beaufsichtigt werden.
- **Alleinige Verfügungskompetenz der FINMA:** Art. 77 Abs. 5 E-FINIV stellt klar, dass der Erlass von Verfügungen der FINMA vorbehalten ist und dass die FINMA in die laufende Aufsicht eintritt, sofern es zur Durchsetzung der Finanzmarktgesetze notwendig ist. Die Verfügungskompetenz, insbesondere zur Anordnung von Enforcement-Massnahmen, verbleibt somit bei der FINMA.
- **Koordination zwischen FINMA und Aufsichtsorganisation:** Sofern sowohl die FINMA als auch die Aufsichtsorganisation Aufsichtstätigkeiten ausüben, müssen sie diese gemäss Art. 78 E-FINIV miteinander koordinieren.
- **Prüfperiodizität:** Gemäss Art. 62 Abs. 2 FINIG kann die Aufsichtsorganisation die Prüfperiodizität auf maximal 4 Jahre erhöhen. Art. 81 Abs. 1 E-FINIV führt dazu aus, dass dabei auf die Risiken der Tätigkeit und der Organisation des Beaufsichtigten abzustellen ist. In den Jahren, in denen keine Prüfung vorgenommen wird, geben die Beaufsichtigten in standardisierter Form Auskunft über ihre Risiken.

### Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen, Wertpapierhäuser, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate

- **Einhaltung des FINIG, GwG und FIDLEG:** Art. 82 E-FINIV hält fest, dass die Prüfgesellschaft insbesondere die Einhaltung des FINIG, des GwG und des FIDLEG zu prüfen hat. Daneben können sich je nach Tätigkeitsgebiet des Beaufsichtigten weitere Prüfgebiete, etwa produktspezifischer Natur, ergeben.

### Insolvenzrechtliche Massnahmen

- **Anwendbarkeit des BankG auf Fondsleitungen und Wertpapierhäuser:** Art. 67 Abs. 1 FINIG sieht vor, dass die Bestimmungen des BankG zu den Massnahmen bei Insolvenzgefahr und zum Bankenkurs für Fondsleitungen und Wertpapierhäuser sinngemäss anwendbar sind. Art. 83 E-FINIV fügt hinzu, dass auch Art. 24 BankG sinngemäss gilt, der sich zwar systematisch nicht in den genannten Bestimmungen eingliedert, thematisch aber ebenebene betrifft. Somit erfolgt eine Einschränkung des Beschwerderechts auch für Wertpapierhäuser und Fondsleitungen.

## Schlussbestimmungen

### Übergangsbestimmungen für Vermögensverwalter und Trustees

- **Direkt unterstellte Finanzintermediäre:** Als Trustee und/oder Vermögensverwalter tätige Finanzintermediäre, die bis anhin direkt der FINMA unterstellt waren (DUF), müssen sich gemäss Art. 86 E FINIV keiner SRO anschliessen, sofern sie innert eines Jahres ab Inkrafttreten des FINIG von einer Aufsichtsorganisation die Zusage zur Unterstellung erhalten haben und bei der FINMA ein Bewilligungsgesuch gestellt haben.

### Weitere Übergangsbestimmungen

- **Anschluss an Ombudsstelle:** Sobald das EFD eine zuständige Ombudsstelle anerkannt oder errichtet hat, müssen die Finanzintermediäre sich ihr gemäss Art. 87 Abs. 2 E-FINIV innert 6 Monaten anschliessen.
- **Bereits bewilligte Zweigniederlassungen und Vertretungen:** Ausländische Finanzinstitute, die bereits über eine Bewilligung für ihre Schweizer Zweigniederlassung oder Vertretung verfügen, müssen gemäss Art. 87 Abs. 2 E-FINIV kein neues Bewilligungsgesuch stellen. Die Anforderungen der neuen Gesetze und Verordnungen haben sie spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten zu erfüllen.
- **Noch nicht bewilligte Zweigniederlassungen und Vertretungen:** Ausländische Finanzinstitute, die neu einer Bewilligungspflicht für ihre Zweigniederlassung oder Vertretung unterliegen, melden diese der FINMA innert 6 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes. Das Bewilligungsgesuch müssen sie innert dreier Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes stellen.

# Aufsichtsorganisationsverordnung (E-AOV)

## Bewilligung der Aufsichtsorganisation durch die FINMA

- **Gesuchsumfang:** Art. 2 E-AOV regelt das Bewilligungsgesuch, welches die angehende Aufsichtsorganisation der FINMA einzureichen hat. Es wird beschrieben, welche Unterlagen dem Gesuch beizulegen sind; die FINMA kann dazu detailliertere Angaben machen. Dabei setzt die Verordnung einen Rahmen zum Rechtskleid und zur internen Organisation, überlässt die Ausgestaltung im Einzelnen aber den Aufsichtsorganisationen.
- **Rechtsform:** Art. 3 E-AOV verlangt von den Aufsichtsorganisationen die Form einer juristischen Person nach schweizerischem Recht. Organisatorisch ist vorgesehen, dass ein Organ für die Geschäftsleitung und eines für die Verwaltung vorhanden ist; eine Personalunion der beiden ist nicht zulässig.
- **Gewähr und Unabhängigkeit:** Art. 4 E-AOV verlangt, dass die mit der Verwaltung, Aufsicht und Geschäftsführung der Aufsichtsorganisation betrauten Personen von ihren Beaufichtigten unabhängig sein müssen. Zudem wird bestimmt, dass die Aufsichtsorganisation neben der Aufsichtstätigkeit keine Funktionen wahrnehmen darf, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.
- **Finanzen:** Art. 5-8 E-AOV regeln Aspekte der Finanzierung und den Grundsatz der Rechnungslegung für die Aufsichtsorganisationen. Die Aufsichtsorganisationen sollen sich aus ihrer Aufsichtstätigkeit selber finanzieren können; ein Plan für die tragfähige Finanzierung ist dem Geschäftsplan beizulegen und mit dem Bewilligungsgesuch einzureichen (Art. 2 Abs. 1 lit. c E-AOV). Aus der Geschäftstätigkeit der Selbstregulierungsorganisationen lässt sich ableiten, dass die finanzielle Tragbarkeit einer Aufsichtsorganisation gesichert ist, wenn sie ungefähr 500 Unterstellte hat.
- **Rechnungslegung:** Gemäss Art. 8 Abs. 2 E-AOV ist zumindest eine eingeschränkte Revision in jedem Fall durchzuführen, ein Verzicht auf diese durch Aktionärsbeschluss gemäss Art. 727a Abs. 2-5 OR ist nicht zulässig.

## Laufende Aufsicht durch die Aufsichtsorganisation

- **Separate Mitgliederlisten:** Sofern eine Aufsichtsorganisation auch als GwG-Selbstregulierungsorganisation tätig ist, muss laut Art. 9 E-AOV jederzeit ersichtlich sein, welche ihrer Unterstellten welcher Aufsicht unterstehen. Zu diesem Zweck soll eine Liste mit einer Abruffunktion geführt werden.
- **Laufende Aufsicht:** Art. 10 Abs. 1 E-AOV sieht vor, dass die laufende Aufsicht nach einem risikobasierten Ansatz auszuüben ist. Dabei sind das der Tätigkeit inhärente Risiko und das Kontrollrisiko, also das Risiko, dass Fehler nicht durch entsprechende Kontrollen verhindert oder korrigiert werden können, zu berücksichtigen. Um eine harmonisierte Aufsicht zu gewährleisten, gibt die FINMA ein Ratingsystem und Mindestanforderungen an das Aufsichtskonzept vor.
- **Meldungen an die FINMA:** Bei schweren aufsichtsrechtlichen Verletzungen oder ähnlichen Missständen ist gemäss Art. 11 Abs. 1 E-AOV unverzüglich eine Meldung an die FINMA zu erstatten. Zudem erstatten die Aufsichtsorganisationen der FINMA jährlich Bericht über die Ergebnisse der laufenden Aufsicht und über die verlangten und erreichten Verbesserungen.

## Aufsichtsinstrumente der Aufsichtsorganisation

- **Beiziehen von Prüfgesellschaften:** Art. 12 Abs. 1 E-AOV sieht vor, dass die Aufsichtsorganisation die Prüfung der Beaufichtigten entweder selber vornehmen oder dazu eine Prüfgesellschaft beiziehen kann. Art. 12 Abs. 2 E-AOV bestimmt, dass die Aufsichtsorganisation der Prüfgesellschaft die nötige Zulassung erteilt und deren Tätigkeit beaufsichtigt. Die Prüfgesellschaft muss gemäss Art. 13 E-AOV über eine ausreichende Organisation verfügen, um von der Aufsichtsorganisation beigezogen werden zu können.
- **Leitende Prüfer:** Art. 14 f. E-AOV regeln die Zulassung von leitenden Prüfern im Detail. Bei den Bestimmungen handelt es sich vor allem um Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung, Berufserfahrung und erforderliche Prüfstunden der Prüfer.

# Welchen Einfluss haben FIDLEV und FINIV auf weitere Erlasse auf Verordnungsstufe?

## Einfluss von FIDLEV und FINIV

- Die FIDLEV und die FINIV konkretisieren die Gesetzesbestimmungen von FIDLEG und FINIG; dazu sehen sie auch eine Reihe von Anpassungen in weiteren **Erlassen auf Verordnungsstufe** vor.
- Die **Kollektivanlageverordnung** soll die **umfangreichsten Änderungen** erfahren: Zahlreiche Bestimmungen der KKV werden aufgehoben und stattdessen in die FIDLEV und/oder die FINIV überführt; zudem gibt es verschiedene Ergänzungen.
- Die **Eigenmittelverordnung** gilt neben den Banken neu auch für die sogenannten kontoführenden Wert-papier-häuser.
- Die **Börsen- und Effektenhändlerverordnung** wird komplett aufgehoben.
- Die **Geldwäschereiverordnung** wird auf Institute gemäss FINIG anwendbar sein; insbesondere die Bestimmungen zu den Selbstregulierungsorganisationen werden an die Änderungen angepasst, die sich aus der E-FINIV ergeben.
- Die Anpassungen der Verordnungen beschränken sich aus **materieller Sicht** im Wesentlichen darauf, **die Ausführungsbestimmungen zu den geänderten Gesetzen** festzuhalten.
- In **formeller Hinsicht** ist vor allem auf **die Einführung der neuen Terminologie** hinzuweisen.





# Kontakte

PwC  
Birchstrasse 160  
Postfach, 8050 Zürich



**Dr. Günther Dobrauz**  
Partner, Leader PwC Legal  
guenther.dobrauz@ch.pwc.com



**Michael Taschner**  
Director, Head Strategic Legal Regulatory  
michael.taschner@ch.pwc.com



**Dr. Martin Liebi**  
Director, Head Capital Markets  
martin.liebi@ch.pwc.com



**Sabine Bartenschlager-Igel**  
Director, Head Asset Management  
sabine.bartenschlager-igel@ch.pwc.com



**Dr. Jean-Claude Spillmann**  
Senior Manager, Head Wealth Management  
jean-claude.spillmann@ch.pwc.com